

Update Lebensmittelrecht

*Evelyn Kirchsteiger-Meier
Dozentin Qualitätsmanagement,
Lebensmittelsicherheit,
Lebensmittelrecht
Homepage: www.iqfs.ch*

Aufbau des Referats

- **Schweiz**
 - Revision Lebensmittelgesetz (LMG)
 - Aktuelle Verordnungsrevisionen
 - Aktuelles zum Thema «Allergene»

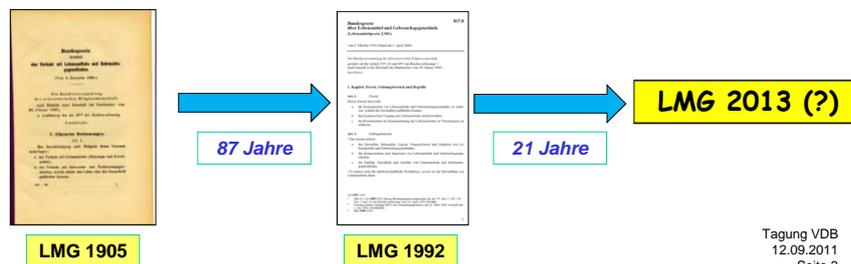


- **EU**
 - Geplante Neuregelungen der Lebensmittelkennzeichnung



Geschichte des Lebensmittelgesetzes (LMG)

- 1905 beschlossen durch NR und SR
- 1906 vom Volk angenommen
- 1909 in Kraft gesetzt
- 1992 vollständig überarbeitetes LMG, 1995 in Kraft gesetzt
- 2009 Revisionsentwurf und Vernehmlassung
- 2011 Verabschiedung der Botschaft zum Entwurf des LMG durch Bundesrat



Tagung VDB
12.09.2011
Seite 3

Gründe für Revision des LMG

- Unterschiedlicher Lebensmittelbegriff
 - Toleranzkonzept für Mikroorganismen, Fremd- und Inhaltsstoffe
 - Fehlende Verankerung des Vorsorgeprinzips (zur Zeit berücksichtigt, z.B. Art. 30 LMG, aber nicht explizit erwähnt)
 - Positivprinzip
 - Fehlen des Täuschungsverbots für Gebrauchsgegenstände
 - Verpflichtung zur Angabe des Produktionslandes (Art. 15 und 16 LKV)
- ⇒ «autonomer Nachvollzug» (Abbau von Handelshemmnissen / grenzüberschreitender Gesundheitsschutz)
- ⇒ Basis: EU-Basisverordnung Nr. 178/2002

Quelle: Botschaft zum Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände,
<http://www.bag.admin.ch/themen/lebensmittel/04865/05022/11570/index.html?lang=de>
 [23.08.2011]

Tagung VDB
12.09.2011
Seite 4

Revision LMG: Umstrittenste Punkte in der Vernehmlassung

- Angabe des Produktionslandes
- Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse der Lebensmittelinspektionen



Abbildung:
Qualitätsbescheinigung Kanton Zug
(Quelle: www.zg.ch)

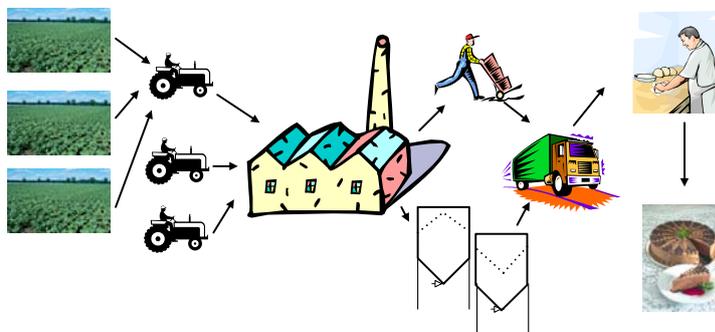
Quelle: Pressemitteilung betr. Botschaft zum Bundesgesetz über Lebensmittel und
Gebrauchsgegenstände,

<http://www.bag.admin.ch/themen/lebensmittel/04865/05022/11570/index.html?lang=de>
[23.08.2011]

Tagung VDB
12.09.2011
Seite 5

Revision LMG: Verbleibende markante Abweichung zum EU-Recht

Futtermittel werden weiterhin nicht dem LMG unterstellt sein.
(Grundsatzentscheid des Bundesrates, da sonst
Reorganisation der Bundesverwaltung vonnöten). Gefordert
wurde ein «Bundesamt für Verbraucherschutz».



Tagung VDB
12.09.2011
Seite 6

Aktuelle Verordnungsrevisionen (1)

Bundesamt für Gesundheit (BAG)

www.bag.admin.ch → Themen → Lebensmittel und
Gebrauchsgegenstände → Rechts- und Vollzugsgrundlagen →
Revisionen

- Verordnung über ein Verbot der Einfuhr und des Inverkehrbringens bestimmter Sprossen, Samen und Bohnen aus Ägypten
- Revision Fremd- und Inhaltsstoffverordnung
- Revision Verordnung über Gegenstände für den Humankontakt
- Änderung Anhang 2 der Verordnung des EDI über gentechnisch veränderte Lebensmittel
- Änderung Anhang 6 der Verordnung des EDI über Bedarfsgegenstände
- Verordnung des BAG zur Einfuhr von Lebensmitteln aus Japan wird an neue EU-Regelungen angepasst
- Änderung Spielzeugverordnung (VSS)

Quelle:

<http://www.bag.admin.ch/themen/lebensmittel/04865/05022/11570/index.html?lang=de>
[23.08.2011]

Tagung VDB
12.09.2011
Seite 7

Aktuelle Verordnungsrevisionen (2)

Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)

www.blw.admin.ch → Aktuell → Laufende Vernehmlassungen

- Verordnung über die Verwendung der Bezeichnungen «Berg» und «Alp» für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Lebensmittel (Berg- und Alp-Verordnung, BAIV)

Die Verordnungsänderung soll per 1.1.2012 in Kraft treten.

Quelle: <http://www.blw.admin.ch/themen/00013/00085/00273/index.html?lang=de>
[23.08.2011]

Tagung VDB
12.09.2011
Seite 8

Aktuelle Verordnungsrevisionen (3) Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)



Wichtigste Änderungen der Berg- und Alp-Verordnung, BAIV

1. Alle Berg- und Alp-Produkte müssen neu auf allen der Primärproduktion nachgelagerten Stufen im Besitz eines Zertifikats sein.
2. Neu sollen analog der Bio-Verordnung diejenigen Zutaten im Verzeichnis der Zutaten gekennzeichnet werden, die aus dem Berg- resp. Sömmerungsgebiet stammen.
3. Zwecks besserer Rückverfolgbarkeit und besserer Marktübersicht soll neu die Zertifizierungsstelle (Name oder Codennummer) auf dem Produkt angegeben werden, auch dies analog der Bio-Verordnung.
4. Die Grundlage für staatliche Zeichen (Logos) für die Kennzeichnung von Berg- und Alp-Produkten ist bereits im Landwirtschaftsgesetz (Art. 14 Abs. 4) gegeben. Die BAIV soll jedoch die entsprechende Kompetenz an das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement delegieren.



Tagung VDB
12.09.2011
Seite 9

Aktuelles zum Thema «Allergene» (1)



www.bag.admin.ch → Themen → Ernährung und Bewegung → Ernährung und Bewegung von A bis Z → Allergene

→ Informationsschreiben Nr. 161/2010

Interpretation Allergenkennzeichnung von unbeabsichtigten Vermischungen (Art. 8 Abs. 3 - 5 LKV)

- Deklarationspflicht bei unbeabsichtigten Vermischungen von mehr als 1g/kg Lebensmittel
=> Nussarten einzeln deklarieren, Gruppenbezeichnungen nicht gestattet
- Freiwillige Deklaration bei unbeabsichtigten Vermischungen von max. 1g/kg Lebensmittel
=> Gruppenbezeichnungen gestattet, z.B. «Kann Nüsse enthalten»
- Bei glutenhaltigem Getreide ist Gruppenbezeichnung in jeden Fall erlaubt (da Gluten das wesentliche Merkmal der Gruppe ist)



Tagung VDB
12.09.2011
Seite 10

Aktuelles zum Thema «Allergene» (2)



www.bag.admin.ch → Themen → Ernährung und Bewegung →
Ernährung und Bewegung von A bis Z → Allergene

→ «Allergene korrekt deklariert»

Leitfaden für eine gute Kennzeichnungspraxis von
Allergenen in vorverpackten Lebensmitteln und ein
angepasstes Allergenmanagement in der
Lebensmittelproduktion



Tagung VDB
12.09.2011
Seite 11

Geplante Neuregelungen der Lebensmittelkennzeichnung (1)



Verordnung betreffend die Informationen der Verbraucher über Lebensmittel

Etikettierungsrichtlinie
2000/13/EG

Nährwertkennzeichnungs-
richtlinie 90/496/EWG

Verordnungsvorschlag
Lebensmittelinformation KOM(2008)40

- Einigung der Mitgliedstaaten der EU auf gemeinsame Regeln zur Kennzeichnung von Lebensmitteln (22.06.2011)
- Zustimmung durch das Europäische Parlaments (06.07.2011)
- Formelle Bestätigung durch den Rat der Europäischen Union noch ausstehend (anfangs Oktober 2011)
- Voraussichtliche Veröffentlichung im EU-Amtsblatt gegen Ende Oktober 2011, die Verordnung tritt kurz danach in Kraft
- Anwendung der Regelungen spätestens 3 Jahre nach Inkrafttreten

Tagung VDB
12.09.2011
Seite 12

Geplante Neuregelungen der Lebensmittelkennzeichnung (2)



Kalorie- und Nährwertangaben

- Angabe des Kaloriengehalts, von Fett, gesättigten Fettsäuren, Kohlenhydraten, Zucker, Eiweiß und Salz bezogen auf 100g/ml in einer übersichtlichen Tabelle
- Zusätzliche Angaben pro Portion sind zulässig
- Auf der Produktvorderseite dürfen der Kaloriengehalt und die vier wichtigsten Nährstoffe besonders hervorgehoben werden
- Richtwerte für die Tageszufuhr der einzelnen Nährstoffe dürfen angegeben werden

Situation Schweiz (Art. 23 LKV):

Aktuell ist die Nährwertkennzeichnung mit Ausnahmen freiwillig.



Geplante Neuregelungen der Lebensmittelkennzeichnung (3)



Lebensmittelimitate wie «Analogkäse» und «Klebefleisch»

- Die Verwendung von Lebensmittelimitaten muss unmittelbarer Nähe des Produktnamens angegeben werden
- Die Schriftgröße der Imitatkennzeichnung muss mindestens 75 Prozent der Größe des Produktnamens betragen
- Hinweis «aus Fleischstücken zusammengefügt» bei der Verwendung von so genanntem «Klebefleisch»

Situation Schweiz (Art. 4 und 5 LGV):

Sogenannter «Analogkäse» ist in der Schweiz bewilligungspflichtig, 2008 wurde eine Bewilligung ausgesprochen («Spezialfrischkäse mit pflanzlichen Fetten»).

Mit Transglutaminase rekonstituierte Fleischerzeugnisse – und zubereitungen sind ebenfalls bewilligungspflichtig; hier wurden bereits mehrere Bewilligungen ausgesprochen (z. B. «Pouletfleischzubereitung rekonstituiert hergestellt mit Transglutaminase, zum Gekochtesen»).

Geplante Neuregelungen der Lebensmittelkennzeichnung (4)



Allergenkennzeichnung bei loser Ware

- Stoffe, die allergische Reaktionen hervorrufen können, müssen künftig in der Zutatenliste auf verpackten Lebensmitteln hervorgehoben werden (z.B. farbig unterlegt)
- Auch bei nicht verpackten Lebensmitteln, so genannter "loser Ware", ist die Kennzeichnung von Allergenen nun verpflichtend



Situation Schweiz (Art. 8 LKV):

Aktuell müssen Allergene in der Zutatenliste nicht *hervorgehoben* werden.

Bei offen angebotenen Lebensmitteln erfolgt aktuell keine schriftliche Angabe (z. B. mündliche Auskunftspflicht, Art. 36 LKV).

Geplante Neuregelungen der Lebensmittelkennzeichnung (5)



Herkunftskennzeichnung für Fleisch

- Herkunftskennzeichnung wird künftig auch für Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelfleisch verpflichtend (Rindfleisch bereits seit dem Jahr 2000)
- Für andere Fleischarten und für Fleisch als Zutat soll innerhalb von zwei Jahren ein Bericht der Kommission vorgelegt und dann über eine Regelung entschieden werden
- Wenn die Hauptzutaten für ein Lebensmittel aus einer anderen Region stammen als dem ausgelobten Herkunftsort, muss darauf gesondert hingewiesen werden

Situation Schweiz (Art. 36 LKV):

Diese Anforderung wird in der Schweiz bereits umgesetzt. Die Angabe muss in der Schweiz auch bei Fleisch von Hirschen, Kamelartigen und Pferden erfolgen.

Geplante Neuregelungen der Lebensmittelkennzeichnung (6)



Koffeinhaltige Lebensmittel

- Für Kinder, Schwangere und Stillende gibt es Warnhinweise auf koffeinhaltigen Lebensmitteln, beispielsweise auf "Energy Drinks"

Situation Schweiz (Art. 23 Verordnung über Speziallebensmittel):

Diese Anforderung wird in der Schweiz bereits umgesetzt.

Angabe des Einfrierdatums

- Bei gefrorenem Fleisch, Fleischerzeugnissen und unverarbeiteten Fischprodukten muss das Einfrierdatum angegeben werden

Situation Schweiz (Art. 9 Verordnung über Lebensmittel tierischer Herkunft):

Aktuell muss in der Schweiz das Einfrierdatum nicht angegeben werden.

Geplante Neuregelungen der Lebensmittelkennzeichnung (7)



Mindestschriftgröße

- Alle verpflichtenden Informationen müssen gut lesbar sein und mindestens in 1,2 mm großer Schrift gedruckt werden

Situation Schweiz (Art. 26 LGV):

Eine gesetzliche Verankerung der genauen Mindestschriftgröße existiert nicht (Art. 26 Abs. 3 lit. b LGV; «leicht lesbarer Schrift»), jedoch hat der VKCS in der Interpretationshilfe Nr. 21 herausgegeben, dass die Lesbarkeit von obligatorischen Angaben mindestens so gut sein muss wie eine Schrift in Arial (oder Helvetica), Schriftgröße 7 Punkt, schwarze Farbe auf weissem Grund (=> Vollzugspraxis).

Quelle: http://www.klzh.ch/downloads/ih-21d_070731.pdf [23.08.2011]

Geplante Neuregelungen der Lebensmittelkennzeichnung (8)



Verordnung betreffend die Informationen der Verbraucher über Lebensmittel

→ Die wichtigsten Änderungen im Überblick

Quelle:

<http://www.bmelv.de/SharedDocs/Standardartikel/Ernaehrung/SichereLebensmittel/Kennzeichnung/Ueberarbeitung-EU-Lebensmittel-Naehrwertkennzeichnungsrecht.html> [23.08.2011]



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!